Österreichische Gesundheitskasse

6. ELDA LSWH Online Event

Videokonferenz am 9. Oktober 2025, um 8:30 Uhr

Fragen der Teilnehmer

Inhaltsverzeichnis

Informationen der Statistik Austria 2
E.20 Adresse Arbeitsstätte 2
Informationen der ÖGK 2
ELDA 2
E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld 4
E.18 Anmeldung fallweise Beschäftigter 5
E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019) 5
E.31 Adresse Versicherter 8
Allfälliges 9
Informationen der AUVA 11
E.37 Meldung einer Berufskrankheit 11
Informationen vom BMF 11

Informationen der Statistik Austria

E.20 Adresse Arbeitsstätte

Frage	Antwort
Dienstgeber ansässig in Deutschland, Arbeitnehmer arbeitet von Österreich aus (zB. Außendienst oder in seinem Homeoffice). Dienstgeber hat in Österreich keine Niederlassung. Ist da dann auch das Land des Arbeitgebers anzugeben, zu welcher der Arbeitnehmer "zugehörig" ist (hier: Deutschland)?	Wenn ein L16 zu übermitteln ist, dann ist zumindest der Staat des Arbeitsgebers anzugeben. Wenn bekannt, kann natürlich auch die genaue Auslandsadresse des Arbeitsgebers angegeben werden.

Informationen der ÖGK

ELDA

Frage	Antwort
Wo kann man generell ELDA Inhaltsfeedback geben? Generell ELDA Meldungen - Elda Support meint immer "können sie nichts machen"	technische/fachliche Fragen zu ELDA: elda@oegk.at fachliche Fragen zur DM-Org (DM-Meldungen,...): lswh@itsv.at
Im ELDA Testbetrieb werden derzeit Adressmeldungen mit inländischen Wohnsitz auch bereits für 2025 mit einer Nichtübernahme abgewiesen...	Auf der Testumgebung wurde bereits der Jahreswechsel 25/26 mit dem neuen Prüfkatalog (42. Erg.) deployed. Feld WOHNORT, Int. KFZ-KEENZEICHEN ist mit "A" befuellt und Feld VSTR=ÖGK führt zu einer Nichtübernahme
Weiterentwicklung der Elda Software, gedacht / geplant? Falls, ja welche? Z.B weitere Import-Formate (z.B. mBGM / LZ)? Weitere Datentransfermöglichkeiten = API?	Vertrag wurde per 31.12.2026 durch Fa. Develtop gekündigt. Ob ab dem 01.01.2027 eine Weiterentwicklung der ELDA-Erfassung erfolgt, wird derzeit intern geprüft Alle Datentransfermöglichkeiten finden Sie unter: www.elda.at – Info für Softwarehersteller
Ist die Wochenstundenzahl bzw. die geplante Tagesarbeitszeit oder etwaige Mindestarbeitszeit in der Avisomeldung oder erst in der eigentlichen Anmeldung anzugeben?	Für die fallweise Beschäftigung ist die Anmeldung vor Arbeitsantritt im Datensatz E.18 „Anmeldung fallweise Beschäftigter“ geregelt und die Angabe zur vereinbarten Arbeitszeit zwingend. Auch im Rahmen der Anmeldung per Fax oder Telefon ist die vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Frage	Antwort
Wie sehen die zeitlichen Fristen aus, ab wann die neuen Felder befüllt werden müssen?	möglich ab 01.12.2025 aber spätestens ab 31.01.2026 verpflichtend
Gelten die Änderungen in der AEB gleichermaßen für andere Kassen? BVAEB?	Ja - diese wurden zuvor mit allen Nutzern der DM-ORG abgestimmt.
Beispiel in der DM Org S 201 - wann gilt ein Tag als "bezahlt", wenn nach tatsächlich geleisteten Stunden bezahlt wird?	In diesem Fall sollte die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erst ab dem Folgetag gerechnet werden, da die Entgeltfortzahlung nicht stundenweise sondern tageweise abgerechnet werden kann. Als letzter Arbeitstag ist dann auch der Tag zu nehmen, an dem nur stundenweise gearbeitet wurde.
Was wenn der Dienstnehmer am ersten Tag krank ist oder einfach nicht auftaucht? Krankenmeldung mit wie viel Stunden? Der DG zahlt aber dann nur die tatsächlich geleisteten Stunden und keine Entgeltfortzahlung für die fehlenden "Krank"-Stunden. Entfällt für den DN dann die Entlohnung für diese Stunden? Aufgrund der AE wird Krankengeld dann ja erst ab dem nächsten Tag geleistet.	Wurde für diesen Tag das volle Entgelt auf Grund der erbrachten Arbeitsleistung geleistet, ist dieser als letzter Arbeitstag anzugeben. Wird der Tag auf Grund der geringen Stundenanzahl bereits als Entgeltfortzahlung angerechnet, ist der letzte Arbeitstag davor anzugeben. Wie der Ersatz für die nicht geleisteten Stunden am Tag des Krankenstandsbeginn zu leisten sind, wenn dieser nicht als erster Tag der Entgeltfortzahlung zu werten ist, ist eine arbeitsrechtliche Frage und kann daher von uns nicht beantwortet werden. Wir bitten den Einmelder der Fragestellung, die Fragestellung nochmals an lswh@itsv.at zu melden, sofern die Antwort nicht aus dem Kollektivvertrag abgeleitet werden kann, damit wir diese an den Rechtsbereich weiterleiten können.
AE Bestätigung VENT/TBI1 Volles Entgelt bis 21.4.; TVO1 = 17.4. -> sollte richtig 22.4. sein? - Bsp Seite 203 DM Org	Zwei Fehler in der DM-ORG, diese werden mit der nächsten Version korrigiert. Siehe dazu auch Anmerkung auf der Seite 5 der Präsentation: Auf der Seite 203 (beim Beispiel „Ende Teilentgelt in der Zukunft“) ist noch ein falsches Datum enthalten (anstatt dem 17.04.2025 wäre der 22.04.2025 korrekt). Und auf der Seite 205 wird im Kapitel E.10.2.7 „Angaben zu vorangehenden Arbeitsunfähigkeiten“ eine falsche Blockanzahl (6 anstelle 10) genannt. Die Fehler werden bei nächster Gelegenheit korrigiert.

Frage	Antwort
Wenn eine Unterbrechung erst später bekannt wird, muss ein Storno und eine Neue Meldung erstellt werden?	Nein, da die Abmeldung eine Aufrollung auslöst und wir so darauf aufmerksam gemacht werden.
Wenn wir keine Probezeit vereinbart haben kann er auch nicht einfach wieder abgemeldet werden. Arbeitsrechtlich hat der DN aber aus meiner Sicht keinen Krankenstandsanspruch weil er ja nicht zum Dienst erschienen ist. Aus meiner Ansicht daher eine A&E Meldung mit Krank ohne Entgeltanspruch beim AG	Grundsätzlich gilt: Während eines Dienstverhältnisses hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer bei Krankheit oder Unglücksfall Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Die Entgeltfortzahlungspflicht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers ist an den vorherigen Arbeitsantritt geknüpft. Im konkreten Fall erscheint der Mitarbeiter krankheitsbedingt nicht zum vereinbarten Arbeitsantritt. Es besteht daher kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, da die Pflichtversicherung und somit auch die Entgeltfortzahlungspflicht erst mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses beginnt (§ 10 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). In diesem Fall ist die Anmeldung zu stornieren.

E.18 Anmeldung fallweise Beschäftigter
E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Frage	Antwort
Wie ist das bei freien DN - hier gibt es in der Regel keine vereinbarte Wochenarbeitszeit?	Bei fallweiser Beschäftigung ist die vereinbarte Arbeitszeit am Tag der Beschäftigung zu übermitteln. Nähere Ausführungen siehe Seite 7 der Präsentation.
Was sollen wir genau melden? Die vertragliche Mindestzeit oder die geplante Arbeitszeit? Und muss diese Meldung nachher korrigiert werden, sollte diese gemeldete Zeit nicht geleistet werden?	Zu melden ist die vereinbarte Arbeitszeit, Änderungen im Lauf der Beschäftigung sind nicht zu übermitteln. Nähere Ausführungen siehe Seite 7 und 9 der Präsentation.
Müssen die gemeldeten Stunden auch (mindestens) bezahlt werden? Fall 1: Also z.B. steht in den Verträgen eine 3-Stunden Mindestpauschale, wenn wir die drei Stunden melden, müssen die dann auch tatsächlich abgerechnet werden? Was ist, wenn der Dienstnehmer nicht zum Dienst erscheint? Und ist der Rest, der nicht	Die Angabe zur vereinbarten Arbeitszeit in der Anmeldung hat nichts mit Verrechnung zu tun. Verrechnet wird, was geleistet wurde. Zum Fall 1 Wie schon oben ausgeführt, orientiert sich die Verrechnung unabhängig von der Vereinbarung an den tatsächlich geleisteten Stunden. Wenn der DN am Tag der fallweisen Beschäftigung nicht erscheint, ist die Anmeldung zu stornieren.

Frage	Antwort
gemeldet wurde (von Anfang an) mit Mehrstundenzuschlägen zu bezahlen? Fall 2: Beispiel: Wenn wir acht Stunden melden, müssen wir diese dann auch jedenfalls bezahlen, auch wenn tatsächlich weniger gearbeitet wird?	Zum Fall 2 Nein, natürlich nicht. Man sieht die Angabe zur Arbeitszeit zum Beschäftigungsbeginn als vereinbart an, verrechnet wird tatsächlich geleistetes.
Aviso-Storno: Ist das weiterhin möglich?	Ja. Wenn eine Vereinbarung über eine fallweise Beschäftigung getroffen wurde und auch eine Anmeldung erfolgt ist und DN erscheint nicht so ist die Anmeldung zu stornieren.
Was soll gemeldet werden, wenn die Arbeitszeit über Mitternacht hinausgeht?	Die vereinbarte Arbeitszeit hat in der Meldung am Tag der Beschäftigungsaufnahme die Zeit bis Mitternacht zu umfassen, für den Tag nach der der Beschäftigungsaufnahme die Zeit ab Mitternacht.
Wo liegt der Sinn bei der Meldung für fallweise Beschäftigte - die vereinbarte AZ weicht doch hier in den meisten Fällen sowieso ab von der tatsächlichen AZ	Im gesetzlichen Auftrag für die Meldung der vereinbarten Arbeitszeit ist die fallweise Beschäftigung nicht ausgenommen, daher ist diese Meldeverpflichtung auch so vorgesehen.
Müssen Änderungen des Arbeitsausmaßes nach Beschäftigungsaufnahme (also z.B. Reduktion von 40 Std. auf 30 Std. nach 2 Monaten) gemeldet werden?	Nein, dafür ist keine Meldung vorgesehen. Änderungen sind lediglich zum Beginn der Beschäftigung möglich, um eine falsche Angabe zur vereinbarten Arbeitszeit auf der Anmeldung zu korrigieren. Nähere Ausführungen siehe Seite 9 bis 11 der Präsentation.
Kommt es bei der Übermittlung zu einer Nichtübernahme, wenn die vereinbarte AZ nicht gemeldet wird? Wenn ja, wird hier dann auch geprüft, ob es sich ev. um einen freien DN handelt, wo die Meldung nicht verpflichtend ist?	Eine dahingehende Prüfung ist vorgesehen. Zur Ermittlung, ob es sich um einen freien Dienstvertrag handelt, wird dabei die Angabe im Datenfeld FRDV „Freier Dienstvertrag“ verwendet.
Fallw - > mBGM: welche Konsequenzen hat das Unterschreiten bzw. Überschreiten der "Vereinbarten Arbeitszeit", wenn die Vereinbarten Std einer Fallw MAANM nicht mit gemeldeten Std in Fallw mBGM übereinstimmen?	Diese Abweichung hat keine Konsequenzen In der Anmeldung fallweise Beschäftigter ist die vereinbarte Arbeitszeit zu melden, die Abrechnung orientiert sich an der tatsächlich geleisteten Arbeit. Diese kann natürlich abweichen, z.B. witterungsbedingt.
zu VR-Meldung: die neue Version (= 03) ist zwingend ab 01.02.2026, bis dahin ist VWAZ nicht zu übermitteln, auch wenn ADAT nach 31.12.2025. Korrekt?	Ja, es gelten die üblichen Regeln der Inbetriebnahme zum Jahreswechsel mit einer Übergangsfrist: Meldung in neuer Version möglich ab 01.12.2025, Meldung in neuer Version zwingend ab 01.02.2026.

Frage	Antwort
	Wird eine SART in der neuen Version übermittelt, gelten auch die entsprechenden Prüfungen für diese Version. Wenn also die VR-Meldung bereits in der neuen Version (03) übermittelt wird und das Anmeldedatum (ADAT) liegt nach dem 31.12.2025 muss das Feld VWAZ nach den vorgesehenen Bedingungen befüllt sein. Wird eine VR-Meldung in der „alten“ Version (02), welche noch bis 31.01.2026 gültig ist, übermittelt und das Anmeldedatum liegt nach dem 31.12.2025 kommt es zu keiner „Nichtübernahme“. Kurz gesagt: Die neuen Prüfungen gelten nur für die neue Version.
Wenn z.B. nach einem Jahr die Arbeitszeit geändert wird muss ich dann die ATZ - Änderung melden?	*Annahme: ATZ = vereinbarte Arbeitszeit* Nein, dafür ist keine Meldung vorgesehen. Nähere Ausführungen siehe Seite 10 der Präsentation.
Betrifft auch die DB Org, oder?	Nein, die DB-ORG ist nach Auskunft der BVAEB nicht betroffen.
Welchen Zweck hat diese Angabe der Arbeitszeiten, wenn diese nicht laufend aktualisiert werden?	Der genaue Zweck ist aus der Gesetzgebung nicht ableitbar, auch die Erläuterungen geben dazu keine Auskunft. Es ist aber anzunehmen, dass der Zweck der Erfassung der Arbeitszeit in erster Linie aus statistischen Gründen vorgesehen ist.
Landen diese Werte dann bei der Statistik Austria oder bei der ÖGK oder bei beiden?	Diese Werte werden jedenfalls in der ÖGK geführt, die weiteren Verwendungen wird sich noch ergeben. Anmerkung von Seite der Statistik Austria: Die Statistik Austria wird diese Informationen jedenfalls vom Dachverband anfordern, weil wir gesetzliche Verpflichtungen haben, Arbeitsausmaß zu erheben. Allerdings ist es für die Qualität der Daten schlecht, wenn Änderungen nicht gemeldet werden.
Gelten die Regeln für die Mindestangabenmeldung der freien Dienstnehmer auch für die AVISO-Meldung bei fallweise Beschäftigten?	Die Angabe zur vereinbarten Arbeitszeit im Datensatz E.18 „Anmeldung fallweise Beschäftigter“ ist ohne Ausnahme zwingend.

Frage	Antwort
noch eine Frage zur vereinbarten AZ - ev. vereinbarte fixe Überstundenpauschalstunden sind hier nicht zu berücksichtigen - oder?	Korrekt, Es ist nur die Normarbeitszeit ohne pauschale Überstunden zu übermitteln. Nähere Ausführungen siehe Seite 10 der Präsentation.

E.31 Adresse Versicherter

Frage	Antwort
BVAEB: ist eine Adressmeldung auch für Versicherte im Bereich Eisenbahn und Bergbau weiterhin notwendig?	Ja, es ergibt sich in diesem Bereich keine Änderung zum bisherigen Vorgehen.
Wird anstelle der Adressmeldung eine Versichertennummeranforderung geschickt, ist weiterhin die Adresse anzugeben - auch wenn der Wohnsitz im Inland ist??	Ja, die Änderung betrifft nur die Adressmeldung (Datensatz E.31 „Adresse Versicherter“) und nicht Anforderung einer Versicherungsnummer (Datensatz E.30 „VSNR Anforderung“).
D.h. eine Adressmeldung für inländische Beschäftigte ist nicht mehr notwendig?	Die Meldung einer inländischen Adresse im Datensatz E.31 „Adresse Versicherter“ ist für die ÖGK nicht mehr erforderlich/zulässig. Nähere Ausführungen siehe Seite 18 der Präsentation. Anmerkung: Bitte nicht verwechseln mit Datensatz E.20 „Adresse Arbeitsstätte“ (SART 45 „Adresse der Arbeitsstätte“), hier sind keine Änderungen vorgesehen.
Zur SART AV Adressmeldung Versicherter… Wie sind in diesem Fall die weiteren Wohnortfelder zu befüllen? Auch leer lassen?	Die Meldung einer inländischen Adresse im Datensatz E.31 „Adresse Versicherter“ ist für die ÖGK nicht mehr erforderlich/zulässig. Die Angaben zum Wohnort bleiben unverändert (also z.B. zwingende Angabe zu internationalem KFZ-Kennzeichen, Postleitzahl, Ort, Straße), da diese Angaben einerseits für die Meldung an die BVAEB und andererseits für die Meldung ausländischer Adressen an die ÖGK benötigt werden.
Pension und Erwerbstätigkeit: Entfall des Dienstnehmeranteils zur Pensionsversicherung Läuft die Regelung jetzt mit Ende 2025 aus, es steht zumindest so in der DM-ORG, dass A22 nur für 2024 und 2025 gilt?	Ja, der § 54b ASVG, der die Basis für Abschlag A22 bildet, ist nur bis 31.12.2025 gültig und es ist keine Besprechung bekannt, diese Regelung darüber hinaus zu verlängern.

Frage	Antwort
A22 hat im TASY kein Ablaufdatum?	Eventuell neue Version noch nicht publiziert. *Nachtrag: Der TASY-Export, gültig ab 1. Jänner 2026 wurde am 09.10.22025 am Nachmittag für LSWH und DG inkl. der fachlichen Dokumente am SV-Portal veröffentlicht.*
A22, I35, B301, 303 und 305 haben im TASY kein Ablaufdatum ? Wann ist mit einer neuen Version vom TASY zu rechnen?	Eventuell neue Version noch nicht publiziert. *Nachtrag: Der TASY-Export, gültig ab 1. Jänner 2026 wurde am 09.10.22025 am Nachmittag für LSWH und DG inkl. der fachlichen Dokumente am SV-Portal veröffentlicht.*
Anmerkung zu den geänderten Altersgrenzen für den Abschlag A10 „AV+IE Entfall Pensionsanspruch“: Hierfür müsste § 12 IESG geändert werden. Dort ist nämlich - anders als im AlVG - nicht von Korridorpensionsalter + 12 Monate die Rede, sondern "nur" vom 63. Lebensjahr. Das wandert also derzeit noch nicht mit.	Das Thema wurde an das Sozialministerium herangetragen. Sollte sich ein Änderungsbedarf für die Verrechnung ergeben, erfolgt eine Anpassung im Tarifsystem mit anschließender Publikation.

Allfälliges

Frage	Antwort
Im Rahmen der neuen Weiterbildungsbeihilfe ab 2026 ist eine Zuzahlung vom Dienstgeber von 15 Prozent geplant. Ist hier bei der Übermittlung der mBGM (eigene Beschäftigtengruppe?) geplant?	Leider wissen wir das noch nicht, wie das zu administrieren sein wird, und konnte die Frage zum Zahlungsstrom auch in der (verfrüht beendeten) Begutachtung nicht klären. Wir hoffen auf eine Präzisierung im finalen Gesetz. Wenn erforderlich, werden dahingehende Änderungen in der DM-ORG und/oder TASY publiziert.
Die SV-Beiträge hierfür (für die Weiterbildungsbeihilfe) werden laut Gesetz (AMSG) vom AMS getragen.	Leider wissen wir das noch nicht, wie das zu administrieren sein wird, und konnte die Frage zum Zahlungsstrom auch in der (verfrüht beendeten) Begutachtung nicht klären. Wir hoffen auf eine Präzisierung im finalen Gesetz. Wenn erforderlich, werden dahingehende Änderungen in der DM-ORG und/oder TASY publiziert.
Unentschuldigtes Fernbleiben des Lehrlings: manche Landesstellen der ÖGK meinen, dass hier eine fiktive Beitragsgrundlage	Nein. Die Zeit in der SV und damit das von der ÖGK kommunizierte Vorgehen bleibt bestehen. Es entfällt lediglich die Zeit in der BV.

Frage	Antwort
angesetzt werden muss und keine Abmeldung vorgenommen werden darf. Das dürfte sich damit nun erledigt haben. Sehe ich das richtig?	
Sozialfond (Wachorgane/Reinigung) – es soll die Einhebung über ÖGK erfolgen –> kommt hier noch ein eigener Zuschlag? Gastgewerbe bekommt so etwas auch (seit gestern beschlossen)	Die genauen Regelungen sind gesetzlich noch in Ausarbeitung, auch der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und ob die Abwicklung über die ÖGK administriert werden wird ist noch nicht zu 100% klar. Nach aktuellem Kenntnisstand sollen die Regelungen aber noch nicht zum Jahreswechsel 2025/2026 in Kraft treten. Wenn erforderlich, werden dahingehende Änderungen in der DM-ORG und/oder TASY publiziert.
Zu den Änderungsmeldungen generell -> wann sind diese tatsächlich erforderlich - DM Org spricht von "kann" gesendet werden. Wann muss gemeldet werden? (Aussagen vom ÖGK/Tirol bei Kunden, dass Ende Lehrzeit mit Änderungsmeldung zu senden ist) In Fall unseres Kunden ging es um den normalen Wechsel von BAG (Berufsausbildungsgesetz) auf Arbeiter Ist aber ein normaler Wechsel - Ausbildungsverhältnis (Lehre wird beendet) und als Arbeiter/Angestellter fortgesetzt unter der BSGR B001/B002. In diesem Fall wollte die ÖGK Tirol eine Änderungsmeldung für diesen untermonatigen Wechsel.	Annahme: Hier das Ende des Lehrverhältnisses und die Weiterbeschäftigung gemeint Ein untermonatiger Wechsel von z.B. Arbeiterlehrling auf Arbeiter ist in der mBGM durch die Angabe von zwei Tarifblöcken zu übermitteln. Der untermonatige Wechsel der Beschäftigtengruppe wird durch die Angabe des Beginns der Verrechnung im Tarifblock (VVON – „Beginn der Verrechnung“) automatisch in den Versicherungsverlauf übertragen, d.h. es erfolgt in der ÖGK eine Versicherungszeitenänderung ab diesem Tag gem. der Angaben im Tarifblock.

Informationen der AUVA

E.37 Meldung einer Berufskrankheit

Frage	Antwort
Warum läuft die Berufskrankheit mit dem Jahresende aus? Gibt es 2026 keine Berufskrankheiten mehr?	Meldungen von Berufskrankheiten erfolgen fast ausschließlich von Ärzten und nur in den seltensten Fällen von Dienstgebern, weshalb die Meldung über ELDA mit Ende 2025 deaktiviert wird. Den Dienstgebern steht spätestens ab 2026 ein Onlineformular für die (Verdachts)Meldung einer Berufskrankheit auf der AUVA-Homepage, auva.at, zur Verfügung.

Informationen vom BMF

Frage	Antwort
Beim Lohnzettel Finanz gab es zuletzt ein neues Formular inklusive der Mitarbeiterprämie 2025. In der DM-ORG gibt es noch keine Erweiterung vom E.14. Wird es hier noch eine Änderung geben?	Es ist dasselbe Feld wie bei der MA-Prämie für 2024, lediglich mit einer anderen Betragsprüfung. Dasselbe Feld wird verwendet.
Gibt es in der DM-ORG 'Lohnzettel Finanz - Mitteilungssatz' kein neues Feld für die neue Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 478?	Siehe oben.
es fehlen in der DM ORG generell noch die Anpassungen für den Lohnzettel Finanz, z.B das Feld Anzahl Kinder für Kinderbetreuung fehlt - kann schon gesagt werden, wann hier mit der Veröffentlichung gerechnet werden kann	Wurde bereits eingemeldet. Es wird neuerlich eine Änderung/Anpassung urgiert. Es werden neuerliche Anpassungen für 2026 übermittelt.
Es wurde über die WKO ein Fragenkatalog zu "sachlich und betriebsbezogen" an die Finanz übermittelt. Weiß man ev. bis wann dieses Protokoll veröffentlicht wird?	Ist bereits finalisiert und wird zeitnah veröffentlicht.
gibt es eine klarstellung, was sachlich betriebsbezogene gründe sind?	Durch den oben genannten, bald veröffentlichten Katalog wird auf unterschiedlichste Konstellationen eingegangen werden.

Frage	Antwort
Frage zur steuerlichen Reihenfolge: Wird im Kalenderjahr zuerst die Gewinnbeteiligung von 2900,-- ausbezahlt (und vorerst zur Gänze frei behandelt wird, da die Mitarbeiterprämie noch nicht bekannt ist) und dann in einer späteren Periode die Mitarbeiterbeteiligung *(Anm.: gemeint wohl Mitarbeiterprämie)* von 1400,- - - ist dann die Gewinnbeteiligung aufzurollen und nur bis max. 2000,- steuerfrei zu rechnen und die restlichen 900 zu versteuern, damit die später ausbezahlte Mitarbeiterprämie bis zu 1000,-- steuerfrei ausgeschöpft werden kann?	Nach § 124b Z 478 lit. b EStG ist die Gewinnbeteiligung nur insoweit steuerfrei, als sie gemeinsam mit der Mitarbeiterprämie nicht den Betrag von 3.000 EUR übersteigt. Eine Umqualifizierung ist nicht vorgesehen, die Möglichkeit einer Aufrollung ist im Einzelfall nach § 77 Abs. 3 oder 4 EStG zu beurteilen. In Summe können jedenfalls nur 3.000 Euro steuerfrei gewährt werden, darüberhinausgehende Beträge sind nach Tarif zu versteuern.
Ist die neue Mitarbeiterprämie 2025 am L16 in die KZ 210 aufzunehmen?	Ja, in der KZ 210 ist die Mitarbeiterprämie 2025 am LZ aufzunehmen.
Und wird es am L16 ein neues Feld dazu geben oder wird das bestehende von der MA-Prämie 2024 einfach umbenannt?	In der KZ 243 wird die Mitarbeiterprämie 2024 (§124b Z 447 EStG) durch die Mitarbeiterprämie 2025 gem. § 124b Z 478 EStG ersetzt.
Soll die Mitarbeiterprämie mit SV-lfd oder SV-SZ abgerechnet werden, bzw. von welchen Kriterien ist das abhängig?	Es handelt sich dabei um eine SV-rechtliche Frage.
Dazu habe ich mit dem zuständigen Ministerium (BMAGSPK) gemeinsam mit der ÖGK eine Abstimmung herbeigeführt. Wurde auch von der WKO übernommen. Ein 7 Punkte-Protokoll. Tenor: meistens SV laufend, aber auch SV Sonderzahlung ist möglich, wenn man in größeren zeitlichen Abständen heuer mehrere Prämien ausbezahlt, also nicht eine Prämie, auf mehrere Raten, sondern mehrere Prämien. Es kommt dazu auch noch eine ÖGK-Rückmeldung betreffend die PRämie nach dem KV EMI, sollte bald kommen.	Es handelt sich um keine Frage.
Feld "darin enthaltene Sachbezüge KFZ" oder "darin enthaltene Sachbezüge Dienstwohnung". Muss hier gegebenenfalls auch der Wert NULL angegeben werden (zB emissionsfreies KFZ oder "kleine Wohnung "im Nahebereich des Arbeitsplatzes)?	Ja.
Gilt das bereits für die L16 für 2025 oder erst ab 2026?	Die Felder „darin enthaltene Sachbezüge“ und „darin enthaltene Sachbezüge Dienstwohnung“ sind erstmals am Lohnzettel 16 für das Jahr 2026 zu erfassen.

Frage	Antwort
wann wird dieses Formular veröffentlicht? Soll das schon für 2025 gelten, also für die Übermitttlung bis 28.2.26	Der Lohnzettel 2026 sollte bis Ende des Jahres veröffentlicht sein.
Wann wird das L16 2026 in die DM Org übernommen?	Struktur wird so früh als möglich übermittelt.
"Darin enthaltene Bezüge gemäß § 68 ABs. 1 und 2" Wenn etwas dem Grunde nach § 68 ABs. 1 EStG 1988 befreit ist, aber dann doch nach § 68 ABs. 2 EStG 1988 begünstigt abgerechnet werden kann (zB. Freibetrag nach § 68 Abs. 1 ist ausgeschöpft und für Sonntagsüberstundenzuschläge kann der nicht ausgeschöpfte Rest des § 68 Abs. 2 EStG 1988 genützt werden). In welcher Zeile erfolgt der Eintrag. Vermutlich § 68 Abs. 2 EStG 1988?	Korrekt, die Eintragung hat entsprechend der Abrechnung zu erfolgen.
wird es für ganzen neuen Felder auf dem Formular auch neue Felder im Satzaufbau geben?	Ja, es wird ein neuer Satzaufbau benötigt.
Mitarbeiterrabatte: sind hier nur jene Werte zu erfassen, die auch auf dem Lohnkonto aufscheinen müssen? Wird die Freigrenze nämlich nicht überschritten (20 %), braucht dort keine Erfassung bis jetzt zu erfolgen.	Es sind nur jene Werte zu erfassen, die auch auf dem Lohnkonto aufscheinen müssen.
Ist die Mitarbeiterprämie 2025 nun in die KZ 210 aufzunehmen?	Ja, in der KZ 210 ist die Mitarbeiterprämie 2025 am LZ aufzunehmen.
Anschaffung Ladeeinrichtung: steht hier auch jener Betrag, welcher der Ladeeinrichtung entspricht, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt?	Es sind die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer geleisteten Ersätze für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für ein emissionsfreies Kfz oder die Anschaffungskosten für diese Ladeeinrichtung einzutragen (vgl. § 4c SachbezugswerteVO)
Ich fürchte, die neuen Felder werden eine unglaubliche Lawine an Folgefragen auslösen, deren Reichweite noch niemand annähernd einschätzen kann. Hat man die im Regierungsprogramm angesprochene "Vereinfachung der Lohnverrechnung" im BMF noch am Schirm?	Es sind nur Daten einzutragen, die im Rahmen der Lohnverrechnung ohnehin vorhanden sind, daher handelt es sich um eine reine Schnittstellenthematik.

Frage	Antwort
Ist es möglich, dass wir Lohnsoftware-Hersteller schnellstmöglichst den neuen Lohnzettel 2026 zur Verfügung gestellt bekommen, inkl. L16k?	Ist in Finalisierungsphase.
Für das Jahr 2025 ist ein neues Feld im L16 Formular für die Mitarbeiterprämie gemäß 124b Z 478 vorgesehen, es gibt aber kein entsprechendes Feld im ELDA-Satzaufbau. Wie soll die elektronische Meldung für die Mitarbeiterprämie gemäß 124b Z 478 erfolgen?	Wie 1 und 2
Hybridantrieb im Besitz des Dienstnehmers: Darf der Dienstnehmer dieses Privatfahrzeug tatsächlich nicht Sachbezugsfrei beim Dienstgeber aufladen. Ist ja kein reiner E-PKW (--> wenn dem so ist, ist das etwas eigenartig weil der Gesetzgeber doch die CO2 Einsparung fördern wollte)	Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein nicht arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug gemäß § 2 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 mit einem CO_2-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (§ 4 Abs. 1 Z 4 SachbezugswerteVO) beim Arbeitgeber unentgeltlich aufzuladen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Wenn dies nicht so ist – keine Begünstigung vorgesehen und ein Sachbezug ist anzusetzen.
Ab Jänner 2026 sind ja nur mehr 10 Überstundenzuschläge 50% steuerbegünstigt. Wenn jetzt ÜST vom Dezember 2025 im Jänner 2026 abgerechnet werden können dann trotzdem die Zuschläge für 18 Überstunden steuerfrei abgerechnet werden?	Wenn es sich um geleistete Überstunden im Monat Dezember handelt, ja (siehe Rz 1151 LStR 2002).
Essensgutscheine wurden bisher gar nicht am Lohnkonto bzw. L16 erfasst - das ist eine völlig neue Vorschrift richtig? Wie ist mit unentgeltlicher Verpflegung am Arbeitsplatz umzugehen?	Es sind nur Gutscheine gem. § 3 Abs. 1 Z 17 lit. b EStG einzutragen. Freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt (lit. a), sind nicht davon erfasst.
Es werden noch weitere Fragen zum Lohnzettel 2026 entstehen, an wen kann man sich wenden? Kontaktinformation der Fachabteilung	Anfragen bitte über die Plattform für Dienstgeber und Softwarehersteller: ubit@wko.at
Weiß man eventuell schon, bis wann der LStR-Wartungserlass 2025 in die Begutachtung gehen wird?	Ist in Finalisierungsphase.
Es gibt Gerüchte, dass politisch die "Wiedereinführung" der (via BFG- und BMF-Auslegung nun verneinten) Steuerfreiheit von Feiertagsarbeitsentgelten geplant ist. Ist Ihnen eine diesbezügliche Initiative bekannt?	Nein, siehe Fachinformationen des BMF dazu.

Frage	Antwort
wünschenswert wäre vorerst einmal die DM Org für den Finanzteil, der die L16 2025 betrifft! Bitte um genaue Information, wann damit genau zu rechnen ist	Wie oben
Gehe davon aus, dass sich für 2025 jetzt kurzfristig nichts mehr ändert. Oder doch?	Nein.
Wäre es möglich, dass Sie uns einen E-Mail-Kontakt für die Änderungen bezüglich L16 zur Verfügung stellen?	Anfragen bitte über die Plattform für Dienstgeber und Softwarehersteller: ubit@wko.at
es fehlt z.B. noch das Feld für die Anzahl Kinder für Kinderbetreuung ...in der DM Org für 2025	Wie oben